

Antrag 1 zur Änderung der DTV-Jugendordnung

Begründung:

Update der Grundsätze der DTSJ bezüglich Prävention interpersonaler Gewalt und Inklusion auf Grundlage der Grundsätze der DSJ Jugendordnung § 3.6.

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
§ 3	Grundsätze	§ 3	Grundsätze
...		...	
§ 3.4	Die DTSJ engagiert sich für den Kinder- und Jugendschutz und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.	§ 3.4	<p>Die DTSJ engagiert sich für den Kinder- und Jugendschutz und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</p> <p>Die DTSJ fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung. Die DTSJ wendet sich explizit gegen Rassismus und Diskriminierung, insbesondere gegen antidemokratische, antiziganistische und antisemitische Tendenzen. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihre präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.</p>

Sandra Bähr
(DTV-Jugendwart)